35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck "Konzentrationszonen für die Windenergie"

Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken

a) der Behörden

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
1. Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland (13.08.2015)	
Die Stadt Billerbeck plant die Steuerung der künftigen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet neu zu ordnen, um eine räumliche Steuerung der Windenergieanlagen zu erreichen. Im Einzelnen sind das: Konzentrationszone 1 "Riesauer Berg" Konzentrationszone 2 "Kentrup" Konzentrationszone 3 "Steinfurter Aa" Konzentrationszone 4 "Osthellermark". Die geplante Konzentrationszone 4 "Osthellermark" tangiert die Landesstraße 580. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Angaben vorliegen, über genaue Standorte der WEA bzw. welche Anlagentypen mit welchen Nabenhöhen und Rotorradien er-richtet werden sollen, nehme ich zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)und § 25 StrWG NRW gelten innerhalb bestimmter Entfermungen zu Bundesstraßen und Landesstraßen Anbauverbote (20 m vom befestigten Fahrbahnrand) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m vom befestigten Fahrbahnrand). Bei der Planung dieser Konzentrationszonen ist daher zu berücksichtigen, dass Standorte für Windenergieanlagen nur außerhalb der Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen der klassifizierten Landes- und Bundesstraßen zulässig sind. Hierbei ist anzumerken, dass der Straßenbaulastträger die Anbaubeschränkungszone als "hartes Tabukriterium" ansieht. Dieser Flächenkorridor steht für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Eiswurf gesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Billerbeck geht davon aus, dass im jeweiligen Genehmigungsverfahren für geplante WEA die entsprechenden Stellungnahmen der zuständigen Straßenbaubehörde durch den jeweiligen Anlagenbetreiber eingeholt werden, sofern er einen Anlagenbau in der Nähe klassifizierter Straßen plant. Die zuständige Straßenbaubehörde kann dann bezogen auf den Einzelfall der örtlichen Verhältnisse begründet erklären, inwiefern ein Schutzabstand von der Straße erforderlich ist. Pauschale Schutzabstände im Sinne von weichen Tabuzonen für Anbaubeschränkungsbereiche sieht die Stadt Billerbeck vor diesem Hintergrund nicht vor. Bauverbotszonen um Bundestraßen wurden in der stadtflächendeckenden Untersuchung als harte Tabuzonen definiert und dementsprechend ausgegrenzt. Der gegebene Hinweis zu erforderlichen Abständen von Windenergieanlagen von der L 580 bezieht sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA. Er wird dem Kreis Coesfeld als zuständiger Genehmigungsbehörde weitergeleitet. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des OVG NRW vom 28.08.2008 (8 A 2138/06) hinzuweisen. Demnach darf die Zustimmung nach StrWG zu einer WEA, die mit ihrem Rotor in die Anbauschutzzone einer Landstraße hineinragt, nicht mit der Begründung versagt werden, dass Gefahren durch Eiswurf und herab fallende Anlagenteile bestehen, da diese durch Auflagen (z. B. Einrichtung einer Abschaltautomatik oder einer Rotorheizung, entsprechende Verpflichtung des Betreibers durch Beifügung einer Nebenbestimmung) ausreichend abgewehrt werden können.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuellen Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 — 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten.

(Die Abstandsmaße bemessen sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblatt-spitze.)

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben.

Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine gesicherte Erschließung. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen. Die dauerhafte Erschließung der Windanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit bitte ich im weiteren Verfahren genau darzulegen.

Im Rahmen der Bauleitplanung, sowie im Einzelfall, sind die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW -Regionalniederlassung Münsterland - festzulegen.

Auch der gegebene Hinweis, dass die Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen soll, wird dem Kreis Coesfeld als zuständiger Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

2. LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (19.08.2015)

die vorgelegte Planung bewertet die Potenzialfläche nördlich von Billerbeck als nicht geeignet. Diese Bewertung möchte ich unterstreichen und weise in diesem Zusammenhang noch einmal auf unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 22.10.2014 hin.

Im Umweltbericht wird zutreffend auf folgende raumwirksame Objekte aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des LWL, zum Regionalplan hingewiesen: 169 Aulendorfer Kapelle, 170 Haus Runde, 175 Ludgerus Dom mit Sichtfeld, 176 Pfarrkirche St. Johannes, 177 Haus Hameren, 178 Kloster Gerleve.

Ergänzend möchte ich Sie bitten, in Abstimmung mit der Nachbargemeinde Laer die ebenfalls. raumwirksame Kirche St. Marien in Laer-Holthausen (60) mit zu betrachten, um Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf dieses Objekt auszuschließen.

Betroffen durch die Windkraftplanung ist der Kulturlandschaftsbereich K 5.3 Raum Burgsteinfurt-Billerbeck. Dies gilt vor allem für die Zonen 1 Riesauer Berg und 2 Kentrup. Die Eingriffe in den Landschaftscharakter durch die Windkraftplanung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Laer wurde im Verfahren beteiligt (Stellungnahme eingegangen am 14.07.2015). Aus Sicht der Gemeinde Laer wurden hinsichtlich der raumwirksamen Kirche St.Marien in Laer-Holthausen keine Bedenken geäußert. Gemäß des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Münsterland liegt keine der Konzentrationszonen ganz oder teilweise innerhalb von ausgewiesenen Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. Auch historisch überlieferte Sichtbeziehungen oder Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit werden nicht beeinträchtigt.

Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen von Eingriffen auf den Landschaftscharakter erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen.

sind nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes auszugleichen. Ich rege an, kulturhistorisch bedeutsame Hecken und Baumreihen entlang von Wegen im selben Kulturlandschaftsbereich zu pflegen und zu ergänzen. Diese Maßnahmen können zusätzlich als kulturlandschaftliche Kompensationsmaßnahmen	Da die Denkmalbehörde zu den im Genehmigungsverfahren von WEA zu beteiligenden Behörden gehört, kann die geforderte Einzelfallbetrachtung dort erfolgen und sich auf konkrete Anlagenstandorte und WEA-Typen beziehen. Die Hinweise der LWL werden an den Kreis Coesfeld als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet.
3. LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (27.08.2015)	
zur Präzisierung meiner Stellungnahme vom 19.8. möchte ich noch hinzufügen: Die ergänzende Bitte zur Betrachtung der raumwirksamen Kirche St. Marien in Laer-Holthausen ist als Anregung für die Abstimmung mit den Nachbarstädten bzw. Gemeinden formuliert, die ihre Belange selbstständig im Beteiligungsverfahren geltend machen. Die kulturlandschaftlichen Daten aus dem Fachbeitrag zur Regionalplanung geben Anhaltspunkte für überörtliche Wirkungszusammenhänge. Die im Umweltbericht genannten Objekte sind für das Stadtgebiet von Billerbeck vollständig und abschließend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (27.07.2015)	
von den Planungen sind insbesondere in den Konzentrationszonen 1, 3 und 4b bereits bekannte Bodendenkmäler betroffen (konkret: Landwehren sowie eine mittelalterliche Wegetrasse). Trotzdem bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche. Wir bitten jedoch unbedingt, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Konzentrationszonen. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen. Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand benehmensfähiger Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gem. § 2 oder § 3 DSchG NRW betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der LWL Archäologie werden an den Kreis Coesfeld als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet.
5. Kreis Coesfeld (18.08.2015)	Die Chellus aus als aus au instant au Konneksis aus aus aus au
zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Die vorliegende 35. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Hierdurch soll der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlußwirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet erreicht werden. Die Belange des Immissionsschutzes wurden im Änderungsverfahren durch die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung "harter" und "weicher" Tabukriterien bei Schutzabständen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen gewürdigt.

Als ein Leitparameter sind die Lärmimmissionen der Windkraftanlagen gewählt worden.

Als "harte Tabuzonen" sind Siedlungsbereiche (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Splittersiedlungen mit Außenbereichssatzung gemäß § 35 BauGB und Wohngebäude im Außenbereich ausgenommen worden.

Die Berücksichtigung "weicher Tabuzonen" fand durch Schutzabstände zu bewohnten Bereichen Eingang in die vorliegende Planung:

- 600 m zu Wohnbauflächen, Splittersiedlungen gem. § 35 BauGB, Gemeinbedarfsflächen sowie zu Sondergebieten, die der Erholung dienen und dem Kloster Gerleve
- 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und gemischten Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan

Die zuvor genannten Vorsorgeabstände lassen aus den Belangen des Immissionsschutzes die planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen erkennen.

Die genaue Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzes bezüglich Lärm- und Schlagschattenimmissionen wird im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Vorhabensplanungen zu regeln sein.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck hat das Ziel, vier neue Konzentrationszonen für die Windenergie auszuweisen. Der in der "Begründung" (erstellt vom Planungsbüro Weil, Winterkamp, Knopp) vom 23.06.2015 "Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit" getätigten Aussage, dass lediglich in der Konzentrationszone 3 ("Steinfurter Aa") Oberflächengewässer betroffen seien, ist seitens des Aufgabenbereiches Oberflächengewässer folgendes ergänzend zu betrachten:

Konzentrationszone Nr. 1 "Riesauer Berg": Keine Oberflächengewässer betroffen. Konzentrationszone Nr. 2 "Kentrup":

Im Bereich der Konzentrationszone "Kentrup" befinden sich die Oberflächengewässer Nummer 64, 59, NN03, NN04, 54, 61, 58 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Steinfurter Aa".

Desweiteren ist im nördlichen Bereich der Windkonzentrationszone das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet "Steinfurter Aa" betroffen.

Konzentrationszone Nr. 3 "Steinfurter Aa":

Im Bereich der Konzentrationszone "Steinfurter Aa" befinden sich die Oberflächengewässer "Steinfurter Aa" (Gewässernummer 1000), "Landwehrbach" (Gewässernummer 1900), Wasserlauf Nummer 1952 im Gebiet

Die Hinweise zu Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiet werden im Umweltbericht ergänzt.

des Wasser- und Bodenverbandes "Steinfurter Aa".

Desweiteren sind Teilbereiche des gesetzlich festgesetzten

Überschwemmungsgebietes "Steinfurter Aa" betroffen.

Konzentrationszone Nr. 4 "Osthellermark": Keine Oberflächengewässer betroffen. Betroffenheit/Belang: gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet "Steinfurter Aa" gem. § 78 WHG

Gem. § 78 Abs.1 S. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Demgegenüber steht die Darstellung, das eine Vorrangzone für Windkraftanlagen in einem Überschwemmungsgebiet zulässig ist, soweit die Stadt nachweisen kann, dass die Anlagen (inklusive Zuwegungen) hochwasserrechtlich "neutral" sind und die Anlagen unter Anwendung des § 78 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 4 WHG iVm § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB zu genehmigen sind.

In der konkreten Vorhabensplanung ist zu prüfen, ob ggf. noch weitere Gewässer z.B. durch Zuwegungen und Leitungstrassen betroffen sind.

Die Untere Landschaftsbehörde erklärt:

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen vier Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Die Planung betrifft im Wesentlichen zwei von der unteren Landschaftsbehörde zu vertretende Belange: den Landschaftsschutz und den Artenschutz.

Zwei Zonen liegen derzeit im Geltungsbereich der rechtskräftigen Landschaftsschutzverordnung Baumberge (Zone 1: Riesauer Berg; Zone 4: Osthellermark). Die Errichtung von Windkraftanlagen unterliegt hier dem allgemeinen Bauverbotstatbestand und wäre nur über die Zulassung einer Ausnahme möglich.

Die Zonen 2: Kentrup sowie 3: Steinfurter Aa liegen derzeit nicht in Schutzgebieten.

Sämtliche geplanten Konzentrationszonen liegen im Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Baumberge Nord. Mit dem Eintritt der Rechtskraft wird nach derzeitigem Stand des Verfahrens noch in 2015 gerechnet. Im Landschaftsplan Baumberge Nord ist im Bereich sämtlicher geplanter Zonen die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten vorgesehen. Auch hier wird ein allgemeines Bauverbot gelten, von dem jedoch "die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gemäß Flächennutzungsplan" unberührt bleiben wird.

Unter der Prämisse, dass der Landschaftsplan Baumberge Nord in der derzeitigen

Fassung vor der beantragten Flächennutzungsplanänderung rechtskräftig sein wird, wird das Erfordernis der Einleitung eines Ausnahmeverfahrens für die zwei Planbereiche innerhalb des derzeit noch rechtskräftigen LSG Baumberge nicht mehr gesehen.

zu den Zonen:

Zone 1: Riesauer Berg

Die Zone Riesauer Berg schließt östlich an die bestehenden Planungen der Gemeinde Rosendahl (Höpinger Berg) an. Für den Planbereich der Nachbargemeinde gibt es einen positiven Kreistagsbeschluss. Bei Umsetzung der Planung wird ein gemeindeübergreifender, zusammenhängender Windpark entstehen. Die derzeit vorliegenden faunistischen Erhebungen lassen eine grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit der Planungen — unter Einsatz gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange — erkennen. Eine abschließende Stellungnahme zu den Artenschutzprüfungen kann derzeit jedoch noch nicht abgegeben werden, da aufgrund teilweise neuer Erkenntnisse die Prüfung der Stufe 2 noch nicht als abschließend zu betrachten ist. Soweit die artenschutzrechtliche Verträglichkeit belegt ist, wird auf einen Widerspruch gegen die Windkraftplanung verzichtet.

Zone 2: Kentrup

Die Zone Kentrup erscheint im Bereich des Artenschutzes insbesondere aufgrund des Vorkommens der Rohrweihe interessant. Da es sich jedoch um im wesentlichen von der Bewirtschaftung / Fruchtfolge abhängige Ackerbruten handelt, ist auch hier eine grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit der Planungen — unter Einsatz der erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange — zu erkennen. Eine abschließende Stellungnahme zu den Artenschutzprüfungen kann derzeit jedoch noch nicht abgegeben werden, da die Prüfung der Stufe 2 noch nicht als abschließend zu betrachten ist. Soweit die artenschutzrechtliche Verträglichkeit belegt ist, wird auf einen Widerspruch gegen die Windkraftplanung verzichtet.

Zone 3: Steinfurter Aa

Die Zone Steinfurter Aa schließt unmittelbar an einen im Bereich des Kreises Steinfurt (Kümper) existierenden Windpark an. Sie reicht im Norden unmittelbar bis an den Rand des FFH-Schutzgebietes Steinfurter Aa. Vorbehaltlich einer abschließenden Überprüfung wird auf Grundlage der derzeit beigebrachten Unterlagen eine Betroffenheit für das FFH-Schutzgebiet nicht angenommen. Die komplette Aaniederung in diesem Bereich scheint potentielles Brut sowie tlw. bevorzugtes Jagdgebiet für die Rohrweihe zu sein. Artenschutzrechtliche Probleme erscheinen jedoch unter Anwendung des Artenschutzleitfadens NRW

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Nach vorliegenden Untersuchungen gibt es in den geplanten Konzentrationszonen artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, das aber mit der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als überwindbar eingeschätzt wird. Die erforderlichen Maßnahmen werden konkret in der Genehmigungsplanung benannt.

Abwägung Seite 7 von 27

lösbar.

Soweit die artenschutzrechtliche Verträglichkeit belegt ist, wird auf einen Widerspruch gegen die Windkraftplanung verzichtet.

Zone 4: Osthellermark

Die Zone Osthellermark umfasst mit zwei Teilflächen im Wesentlichen die Bestandanlagen in diesem Bereich. Um u.a. ein späteres Repowering zu ermöglichen, soll auch hier die Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie erfolgen. Für die Bestandsanlagen wurden im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren Artenschutzprüfungen durchgeführt. Eine Verträglichkeit wurde zum jeweiligen Zeitpunkt erwiesen. Mit Ausnahme eines Rotmilanhorstes in gem. Artenschutzleitfaden ausreichendem Abstand wurden wesentliche Änderungen im Artenspektrum seitdem nicht bekannt. Abschließende artenschutzrechtliche Prüfungen der Stufe 2 sind in den spezifischen Genehmigungsverfahren durchzuführen. Soweit die artenschutzrechtliche Verträglichkeit belegt ist, wird auf einen Widerspruch gegen die Windkraftplanung verzichtet.

6. Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Essen (13.07.2015)

Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.

gegen die Aufstellung des o. g. Plans habe ich keine Bedenken, wenn Bahnanlagen (Gleisanlagen oder Bahnstromfernleitungen) davon nicht beeinträchtigt werden.

Ich erlaube mir aber folgende Bemerkungen:

Es gilt grundsätzlich, dass Windenergieanlagen mit einem solchen Abstand zu den Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) errichtet werden sollten, dass diese nicht unzulässig beeinflusst werden.

Damit die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt wird, empfehle ich aus eisenbahntechnischer Sicht folgende Abstände zu den planfestgestellten Bahnanlagen:

Vorbehaltlich künftiger neuerer Erfahrungen empfehle ich derzeit, als Abstand zu den Betriebsanlagen der EdB mindestens den 2-fachen Rotordurchmesser einzuplanen. Dieser Wert muss größer als die Gesamthöhe der WEA sein. Dadurch sollen Gefahren für den Eisenbahnbetrieb bei einem möglichen Eisabwurf oder Rotorblattbruch abgewendet werden. Diese Abstandsregelung gilt sowohl für elektrifizierte als auch für nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecken. Im Rahmen einer Studie der RWTH Aachen wurde die mögliche Schädigung von Freileitungen durch die Nachlaufströmung von Windenergieanlagen (WEA) untersucht. Es handelt sich hierbei um schwingungstechnische Einwirkungen auf Freileitungen oberhalb der Bodennähe, also auf die 110 kV Bahnstromleitung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Bahnlinie Münster Coesfeld (Baumbergebahn) verläuft in Ost-Westrichtung durch das Stadtgebiet von Billerbeck. Die Abstände zu den geplanten Konzentrationszonen liegen zwischen ca. 3,2 km (Zone 4 Osthellermark) und ca. 6,5 km (Zone 3 Steinfurter Aa entfernt. Eine Betroffenheit der Bahnlinie ist daher nicht erkennbar.

Die o. g. Studie hat in der Empfehlung des VDEW e. V. vom 17.12.1998 und in dem gemeinsamen Runderlass der Landesregierung NRW in der Fassung vom 28.09.1998 Eingang gefunden.

Hierbei wird für Bahnstromfreileitungen (> 30 kV) ohne

Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtung) der 3-fache Rotordurchmesser empfohlen.

Dieser Empfehlung schließe ich mich an.

Die VDEW empfiehlt außerdem bei Freileitungen mit einer Nennspannung unter 30 kV (z. B. Oberleitungen und Speiseleitungen der Bahn) einen Abstand von 1 x Rotordurchmesser. Da jedoch die Oberleitung naturgemäß dem Schienenweg folgt und die Speiseleitung in aller Regel an den Oberleitungsmasten aufgehängt ist, ergeben sich für diese 15 KV-Freileitungen keine eigenständigen Abstandsempfehlungen. Die o. g. Abstandsempfehlung von 2 x Rotordurchmesser für den Schienenweg übertrifft die obige VDEW-Empfehlung für Freileitungen unter 30 kV und entspricht daher auch meiner Empfehlung.

Um die Störwirkung der WEA auf Richtfunkstrecken und ihren Sendeanlagen zu berücksichtigen, ist — soweit die Richtfunktürme entlang des Schienenweges errichtet sind — der Abstand von 2 x Rotordurchmesser, der für Schienenwege allg. gilt, ausreichend.

Verläuft die Richtfunkstrecke jenseits des Schienenweges, empfehle ich für die Richtfunkstrecke selbst einen Abstand von beidseitig 35 m. Für die Sendeanlage ist als Abstand die Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius) anzusetzen.

Hinweis:

Durch den Betrieb der WEA sind Beeinträchtigungen auf Signalbilder der Eisenbahnen durch den sog. Stroboskop-Effekt nicht auszuschließen. Dadurch kann die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes gestört werden. Die Beeinträchtigungen sollten durch oberflächen-(Farb)- Gestaltung und/oder durch technische Maßnahmen an den Signalanlagen ausgeschlossen werden.

7. Amprion GmbH (14.07.2015

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden im Verfahren beteiligt.

Abwägung Seite 9 von 27

8. Deutsche Telekom Technik (17.08.2015)	
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i,S. v, § 68 Abs. 1 TKG - hat die	
Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte	Die Deutsche Telekom wurde hinsichtlich
und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter	Richtfunkverbindungen nachträglich angeschrieben (s.
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen	Stellungnahme vom 1.10.2015)
abzugeben.	
Zu Ihrem Schreiben vom 02. Juli 2015 nehmen wir wie folgt Stellung:	
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken für	
die vorhandenen erdverlegten und oberirdischen Telekommunikationslinien im	
Zuständigkeitsbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH.	
In den geplanten Konzentrationszonen für Windenergie können ggf. mehrere	
Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom AG für den	
Telekommunikationsverkehr verlaufen,	
Leider können wir keine Aussagen über mögliche Beeinträchtigungen des	
Richtfunkverkehrs treffen.	
Um eine Stellungnahme zum Richtfunkverkehr zu erhalten, senden Sie bitte Ihr	
Anschreiben zusätzlich an die folgende Mail-Adresse:	
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	
Dort erhalten Sie eine Auskunft über evtl. vorhandene Richtfunktrassen der	
Deutschen Telekom in den geplanten Konzentrationszonen.	
9.Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
(21.07.2015	
die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Belange dem nicht entgegenstehen.	Der gegebene Hinweis bezieht sich auf die
WEA können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer
Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder	WEA. Er wird dem Kreis Coesfeld als zuständiger
beeinträchtigen.	Genehmigungsbehörde weitergeleitet.
In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst	
feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, Typus,	
Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die	
genauen Koordinaten (WGS84) von Luftfahrthindernissen vorliegen.	
Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit	
meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte	
Stellungnahme abgeben.	
Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen	
Genehmigungsverfahrens äußern.	
10. Deutsche Flugsicherung (18.07.2014)	

Abwägung Seite 10 von 27

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es Die gegebenen Hinweise beziehen sich auf die werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der WFA. DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Sie werden dem Kreis Coesfeld als zuständiger Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand August 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellunanahme bleiben die Aufaaben der Länder aemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf. bund.de/DE/Themen/Fiugsicherungstechnik/AnlagenschutzJanlagenschutz nod e.html 11. Bezirksregierung Münster – Stellungnahme als Luftfahrtbehörde (02.07.2015) zur der von Ihnen beabsichtigen Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Stelluna: Der gegebene Hinweis bezieht sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer Da luftrechtliche Belange nicht betroffen sind, werden keine Bedenken erhoben. WEA. Er wird dem Kreis Coesfeld als zuständiger Ich weise darauf hin, dass für alle Windkraftanlagen, die den Voraussetzungen des § 14 LuftVG entsprechen, ein Zustimmungsvorbehalt durch die Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Luftfahrtbehörde besteht. 12. Bezirksregierung Münster – Dez. 33.3 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung (21.07.2015) Urschriftlich zurück - Keine Bedenken Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 13. Bezirksregierung Münster – Dez. 54 Wasserwirtschaft (21.07.2014) durch das o.g. Verfahren werden aus der Sicht des Dezernates 54 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. "Wasserwirtschaft" zu vertretende Belange nicht berührt

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck "Konzentrationszonen für die Windenergie" Abwägung Seite 11 von 27

14. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (28.07.2015)	
Zu der o. g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
abgegeben:	
Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o.g. Planung keine Anregungen	
geltend gemacht.	
15. Bezirksregierung Münster – Dez. 53 Immissionsschutz (22.07.2015)	
mit Schreiben vom 02.07.2015, Az.: 60 / bes-ha haben Sie das Dezernat 53 — Immissionsschutz beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es werden keine Anregungen bezüglich der oben aufgeführten Planung vorgetragen.	
In der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster liegende Belange des Immissionsschutzes werden von der Planung nicht berührt.	
Eine erneute Beteiligung im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB wird für nicht erforderlich gehalten.	Auf eine erneute Beteiligung im Rahmen der Offenlage wird verzichtet.
16. Handwerkskammer Münster (20.07.2015)	
im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17. Thyssengas GmbH (15.07.2015)	
Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen	
18. Unitymedia NRW GmbH (23.07.2015)	
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19. Vodafone GmbH Niederlassung Nord (31.07.2015)	
Nach Prüfung durch unsere Technik kommen wir zu dem Ergebnis, dass durch das genannte Vorhaben keine Störungen und / oder Beeinflussungen zu erwarten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
20. Bezirksregierung Münster – Abfallwirtschaft, abfallbezogener Immissionsschutz (22.07.2015)	
bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz die Bezirksregierung in diesen Verfahren nicht zuständig ist. Im Übrigen sind im z. Z. gültigen Regionalplan Konzentrationszonen für Windenergie nicht zulässig. Aus Sicht der Altlasten bzw. des Bodenschutzes ist die untere	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck "Konzentrationszonen für die Windenergie" Abwägung Seite 12 von 27

Bodenschutzbehörde zu beteiligen insbesondere hinsichtlich des/der Bodendenkmäler.	
21. Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland (13.08.2015)	
gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
22. Evangelische Kirche von Westfalen – Das Landeskirchenamt Baureferat (11.08.2015)	
Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
23. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (
zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 02.07.2015 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
24. Gelsenwasser AG (13.08.2015)	
wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Änderung des oben angeführten Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25. Gemeinde Havixbeck (14.07.2015)	
Seitens der Gemeinde Havixbeck werden hierzu keine Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26. Gemeinde Rosendahl (13.07.2015)	
im Rahmen der vorstehenden Beteiligung werden seitens der Gemeinde Rosendahl zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für die Windenergie" weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27. Gemeinde Laer (17.07.2015)	
Zum o.g. Entwurf werden seitens der Gemeinde Laer weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28. Deutsche Bahn AG (07.07.2015)	
Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck keine Bedenken. Belange der DB AG werden hier nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29. Kreis Steinfurt (11.09.2015)	
Die in der 35. FNP Änderung dargestellten Konzentrationszonen Nr.1 Riesauer Berg, Nr.2 Kentrup und Nr.3 Steinfurter Aa grenzen unmittelbar an das Gebiet des Kreises Steinfurt bzw. die Gemeinden Altenberge und Laer. Da hier teilweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ebenfalls WEA Konzentrationszonen bestehen bzw. geplant sind, erlaube ich mir, Hinweise insbesondere zu den diesbezgl. bei mir vorhandenen Kenntnissen aus der Sicht des Artenschutzes an Sie weiter zu geben.

Nr. 1 Riesauer Berg:

Für den Raum liegen neue Angaben der Biologischen Station, Kreis Steinfurt aus dem Jahr 2014 zu WEA-empfindlichen Vogelarten aus dem relevanten Umfeld vor.

Uhu:

Brutverdacht 2014 am Bockler Berg

Rotmilan:

Im Bereich Altenburg oder im nahen Umfeld besteht ein starker Brutverdacht für den Rotmilan. Weiterhin liegen essentielle Nahrungsgebiete des Rotmilans zwischen Laer und Darfeld. Bei acht Begehungen des Gutachters im Jahr 2012 wurde an zwei Tagen der Rotmilan als Nahrungsgast nachgewiesen. Ein weiterer Nachweis von 2 Rotmilanen gelang am 08.05.2012.

Somit kann m.E. nicht ausgeschlossen werden, dass der Höpinger Berg eine essentielle Bedeutung als Nahrungsgebiet für den Rotmilan hat. Plätze, an denen der Rotmilan im Jahr 2014 regelmäßig festgestellt wurde, befinden sich im 3 Kilometer Radius zum Höpinger Berg. Der Höpinger Berg wurde m.W. diesbezüglich nicht überprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rotmilan im Kreis Steinfurt in den vergangenen 2-3 Jahren ehemals aufgegebene Bereiche wieder besiedelt hat und es zu einer Zunahme des Brutbestandes kam. Ohne eine erneute Überprüfung des Umfeldes der Konzentrationszone auf Brutplätze des Rotmilans und die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse kann daher aus hiesiger Sicht eine erhöhte Kollisionsgefahr nicht ausgeschlossen werden.

Nr. 2 Kentrup:

Im faunistischen Gutachten vom Planungsbüro "oekoplan" wurde ein Rohrweihenbrutpaar im Kreis Steinfurt und zwei weitere Revierzentren von Rohrweihenbrutpaaren im Grenzbereich der Kreise ermittelt. Für die Rohrweihe wurde 2014 eine signifikante erhöhte Kollisionsgefahr festgestellt.

Artenschutz Riesauer Berg

Die Hinweise zu vorkommenden Arten werden zur Kenntnis genommen.

Nach vorliegenden Untersuchungen gibt es artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (s. Umweltbericht), das – auch nach Rücksprache mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld – mit der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als überwindbar eingeschätzt wird. Diese Maßnahmen werden konkret in der Genehmigungsplanung benannt.

Artenschutz Kentrup

Nach vorliegenden Untersuchungen gibt es artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (s. Umweltbericht), das – auch nach Rücksprache mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld – mit der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als überwindbar eingeschätzt wird. Die von "oekoplan" im Kreis Steinfurt ermittelten Brutplätze stimmen mit den hiesigen Daten überein. Das ca. 600 m nördlich an der Steinfurter Aa gelegene Revierzentrum ist sehr genau erfasst worden. Es liegt aus meiner Sicht nicht wie von "ecoda" neu ermittelt innerhalb eines unsteten Getreideackers, sondern innerhalb einer Brache an der Steinfurter Aa. Auch der weitere von "oekoplan" ermittelte Brutplatz östlich der Ortslage von Laer stimmt mit den hiesigen Daten überein. Auch hier liegt der Brutplatz nicht innerhalb eines Getreideackers, sondern im Bereich eines Regenrückhaltebeckens

Der Argumentation von "ecoda", dass die Brutplätze aufgrund unterschiedlicher Bestellung der Felder stark variieren, kann für die Reviere im Kreis Steinfurt nicht gefolgt werden. Es handelt sich um mehrjährig besetzte Brutplätze, die bei der Planung berücksichtigt werden müssen. Auch bei Ackerbruten gilt - wenn diese erfolgreich sind - bleiben die Rohrweihenbrutplätze im Raum auf angrenzenden Flächen bestehen. Es muss daher auch in den kommenden Jahren mit regelmäßigen Bruten im Einzugsbereich der geplanten Konzentrationszone gerechnet werden.

Grundsätzlich jagen Rohrweihen, wie im Fachbeitrag beschrieben, in niedriger Höhe über den Feldern. Die Nahrungsflüge zwischen Horst und bevorzugten Jagdgebieten finden aber regelmäßig in größerer Höhe statt. Da der Bereich Kentrup und die Vielzahl der Getreidefelder im Umfeld bevorzugte Jagdgebiete sind, ist hier aus meiner Sicht mit zahlreichen Nahrungsflügen von den Brutplätzen in Laer zu Nahrungsgebieten in Billerbeck und somit der Gefahr von Kollisionen zu rechnen.

Die Kollisionsgefahr durch "Module" abzusenken, wie vom Gutachter vorgeschlagen, gelingt nach m.W. in der Regel nur in bisher als Jagdgebiet weniger geeigneten Arealen (überwiegend Maisanbau). Beobachtungen im Kreis Steinfurt zeigen, dass von den Rohr-weihen Jagdgebiete bevorzugt werden, die über eine Vielzahl von Getreidefeldern verfügen.

Der Gutachter "ecoda" bezweifelt die seitens "ökoplan" ermittelte Brutdichte. Es ist aus hie-siger Sicht jedoch nicht ungewöhnlich, dass sich weitere Paare im Umfeld bereits besiedelter Bereiche ansiedeln. Im Kreis Steinfurt brüteten z.B. in den vergangenen Jahren an zwei Stellen jeweils 4-6 Paare innerhalb des Radius von 3000 m.

Weiterhin befindet sich nach den Daten von ökoplan" ein

Diese Maßnahmen werden konkret in der Genehmigungsplanung benannt.

Für den Bereich Kentrup wurde im Jahr 2015 eine Raumnutzungsuntersuchung für die Vogelart Rohrweihe durch das Büro ecoda durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zur Offenlage berücksichtigt. Baumfalkenrevierzentrum im Kreis Steinfurt. Eine Beurteilung einer signifikant erhöhten Tötungsgefahr sollte mittels der durchgeführten Raumnutzungsanalyse erfolgen. Die Ergebnisse sind noch nicht bekannt und sind abzuwarten.

Des Weiteren liegt im Untersuchungsraum direkt an der Kreisgrenze, östl. der K 72 eine Kompensationsfläche mit den Entwicklungszielen Uferrandstreifen, Obstwiese, Hecken-pflanzung. Hier befindet sich ein Mäusebussardbrutplatz. Ich weise darauf hin, dass zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Flächen ein Abstand von mindestens 300 m zur Aufrechterhaltung der Funktion einzuhalten ist (Windenergieerlass 2011).

Nr. 3 Steinfurter Aa:

Die Aussagen in dem mir vorliegenden Umweltbericht sowie in der faunistischen Kurzein-schätzung sind für die Avifauna aus meiner Sicht nicht ausreichend. Nach dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW" sind alle für die ASP erforderlichen Angaben darzulegen. Für die Vögel liegt bislang allerdings nur die faunistische Kurzfassung vor. Nicht ausreichend dargestellt wird m.E. bislang die Betroffenheit der einzelnen Arten, erforderliche Vermeidungs- und sonstige CEF Maßnahmen. Hier wäre eine artenschutzrechtliche Studie erforderlich um zu beurteilen, ob eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für die Rohrweihe verbleibt oder diese über Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle reguliert werden kann.

Im Rahmen von Voranfragen potentieller Vorhabenträger in diesem Bereich hatte ich bereits auf 4 Rohrweihenpaare im 6 km Umkreis im Kreis Steinfurt und auf die regelmäßig genutzten Nahrungsgebiete im Auenbereich zwischen Steinfurter Aa und Landwehrbach hingewiesen.

Die avifaunistischen Untersuchungen zu Nr. 2 Kentrup bestätigen die Raumnutzung der Rohrweihe im nördlichen Bereich. Dort wurde ein Revierzentrum der Rohrweihe /vermuteter Brutplatz ermittelt. Das im Kreis Steinfurt angrenzend festgestellte Baumfalkenrevierzentrum wurde bislang nicht berücksichtiat.

30. Deutsche Telekom (1.10.2015)

Wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht.

Demnach verläuft derzeitig eine Richtfunkverbindungen durch die Konzentrationszone Nr.3 "Steinfurter Aa".

Artenschutz Steinfurter Aa

Nach vorliegenden Untersuchungen gibt es artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (s. Umweltbericht), das – auch nach Rücksprache mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld – mit der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als überwindbar eingeschätzt wird.

Diese Maßnahmen werden konkret in der

Genehmigungsplanung benannt.

Aktuelle Untersuchungen des Büros Hofer und Pautz werden im Umweltbericht zur Offenlage berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

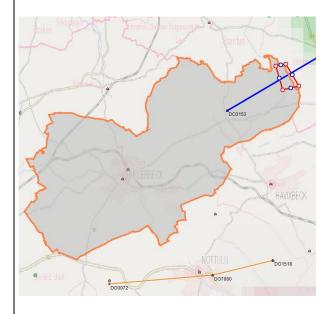
Der Verlauf der Richtfunkstrecke wird in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans nachrichtlich In der Anlage "Billerbeck_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei "Trassendaten.csv" die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke.

Wir haben auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet.

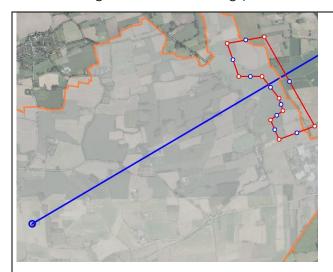
Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Mobile – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf

bauleitplanung@ericsson.com



übernommen.



31. Ericsson Services GmbH

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windraftanlage(n) keine Einwände.

Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

richtfunk-trassenauskunft-dttambh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

32. Telefónica Germany GmbH (05.11.2015)

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- es verlaufen elf unserer Richtfunkverbindungen innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets.
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail fünf digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Richtfunkstrecken und Funkstandorte der Telefónica Germany GmbH sind durch die geplanten Konzentrationszonen 1 bis 4 nicht betroffen.

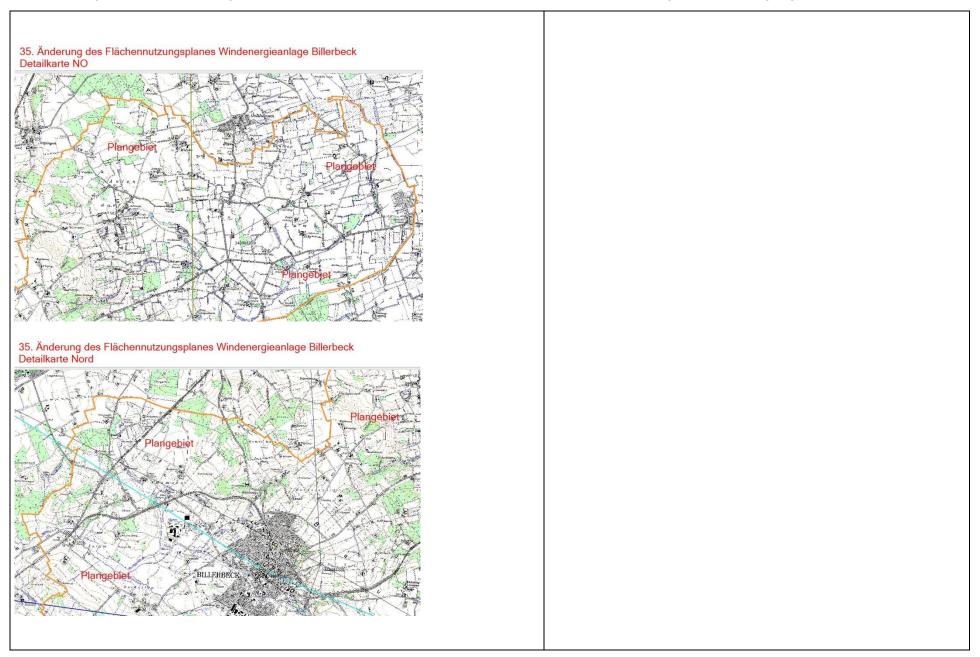
- einer dicken orangen Linie eingezeichnet.
- im Umkreis von 250m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen.
- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A-Sta	ndort	in WGS	84			Höhen			B-Sta	ndor	in WGS	34			Höhen		
							Fußpunkt	Antenne								Fußpunkt	Antenne	
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt
305555011	51	57	36,68	7	21	56,63	187,00	28,95	215,95	51	55	34,41	7	16	49,31	152,50	26,30	178,80
305555554	51	57	36,68	7	21	56,63	187,00	28,95	215,95	51	58	30,00	7	9	15,31	90,00	39,53	129,53
305556729	51	57	36,68	7	21	56,63	187,00	28,95	215,95	51	58	40,53	7	17	28,06	114,00	47,00	161,00
305556730	siehe	Link 3	0555672	29						siehe	Link	30555672	29					
305556731	52	0	47,55	7	11	37,91	102,00	53,60	155,60	51	58	40,53	7	17	28,06	114,00	47,00	161,00
305556732	siehe	Link 3	0555673	31						siehe	Link :	30555673	31					
305531041	52	6	28,64	7	15	15,52	148,00	22,10	170,10	51	57	36,68	7	21	56,63	187,00	28,15	215,15
305531042	siehe	Link 3	0553104	11														
305531043	siehe	Link 3	0553104	11														
305531044	siehe	Link 3	0553104	11														
305555550	51	57	36,68	7	21	56,63	187,00	28,95	215,95	52	3	40,41	7	21	39,27	71,00	37,20	108,20

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

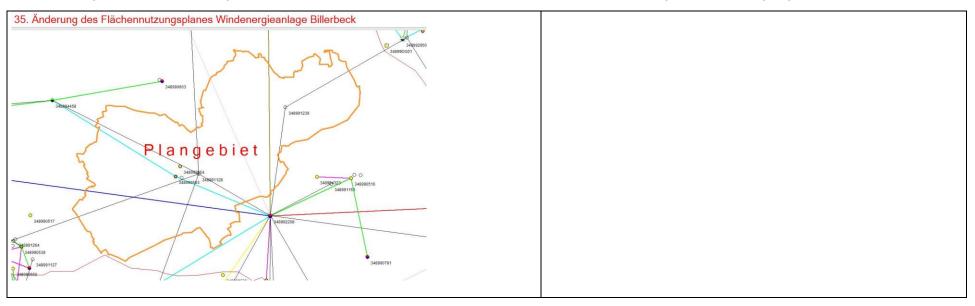
Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.





35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck "Konzentrationszonen für die Windenergie"

Abwägung Seite 21 von 27



b) von Privaten / Bürgern

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
1. Einwender 1 (18.06.2015)	
wie Sie mir telefonisch bestätigten, soll die aktuelle Flächennutzungsplanänderung für das Windfeld Osthellermark einen Abstand von 300 Metern zu Wohnbebauung festschreiben. Dies soll vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Windräder geschehen, denn, so Ihre Argumentation, könne der FNP nicht etwas festschreiben, was dem Bestehenden widerspricht. Diese Festschreibung widerspricht jedoch dem Gleichheitsgrundsatz, denn für den übrigen Außenbereich von Billerbeck soll ein Abstand von 450 m gelten. Das von Ihnen angeführte Argument, dass letztlich die Höhe und die Anzahl von Windrädern im Windfeld Osthellermark bereits auf Grund der Rechtsprechung zur "erdrückenden Wirkung von Windrädern" und der Höhe der Windräder limitiert sind, ist unbefriedigend, denn die Wahrung des status quo verlangt schon einiges ab, die Gefahr einer Ausweitung der Windenergienutzung im Windfeld Osthellermark schürt weitere Befürchtungen. Insbesondere das zuletzt von der SL GmbH aus Gladbeck errichtete Windrad genießt auf Grund der bestandskräftigen Genehmigung Bestandsschutz. Bei einer Änderung/Erneuerung würden bei einer eingeforderten Gleichbehandlung aller Außenbereichsbewohner und einem Mindestabstand von 450 m diese Regularien des dann rechtswirksamen FNP gelten. Der von Ihnen genannte Planungsschaden für die SL GmbH aus Gladbeck kann ich so nicht ausmachen, auch nicht ein schutzwürdiges Vertrauen, denn ein FNP war zum Zeitpunkt der Errichtung dieses WKA nicht rechtskonform bzw. wurde vom Betreiber bzw. Grundstückseigentümer beklagt. Aus den vorstehenden Erwägungen heraus bitte ich mir insbesondere darzulegen, dass der Gleichheitsgrundsatz bei unterschiedlichen Abstandsregelungen nicht verletzt ist. Ein Vertrösten auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zeugt nicht von einem Willen zu einer ordnungsgemäßen Planung zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger.	Unter Gleichheitsprinzip wird der Grundsatz verstanden, alle Menschen gleich zu behandeln, wenn eine Ungleichbehandlung sich nicht durch einen sachlichen Grund rechtfertigen lässt. So hat beispielsweise nach der TA Lärm der Bewohner eines reinen Wohngebietes einen höheren Schutz bezüglich Lärmimmissionen als ein Bewohner im Mischgebiet oder im Außenbereich. Die Anwendung pauschaler Schutzabstände dient nach dem gemeindlichen Willem dem Vorsorgeaspekt für benachbarte Bewohner, ohne bereits Kenntnis vom Typus der konkreten Anlagen zu haben. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist die Anwendung von pauschalen Kriterien auf bestehende WEA-Standorte nicht sachgerecht ist, da dort die Auswirkungen von WEA bereits detailliert geprüft wurden (Urteil des BVerwG vom 24.01.2008 Az. 4 CN 2.07, Rn. 16). Im vorliegenden Fall ist es gemeindlicher Wille den Anwohner dennoch einen Vorsorgeabstand von 300 m zuzubilligen und gleichzeitig die bestehenden Anlagen planungsrechtlich "einzufangen". Dies geschieht auch vor dem Hintergrund des Nachweises der Windkraft im Stadtgebiet von Billerbeck substanziell Raum zu geben. Aus den geschilderten sachlichen Gründen ist eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht erkennbar.
2. Verständnisfragen von Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 30.09.2015 in Billerbeck	Die Verständnisfragen von Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 30.09.2015 in Billerbeck wurden in der Veranstaltung direkt beantwortet und sind der beigefügten Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für Windenergie" zu entnehmen.

3. Fragen mehrerer Bürger zum 300 m Vorsorgeabstand in der Konzentrationszone 4 "Ostheller Mark" im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 30.09.2015 in Billerbeck

Die Anwendung pauschaler Schutzabstände dient nach dem gemeindlichen Willem dem Vorsorgeaspekt für benachbarte Bewohner, ohne bereits Kenntnis vom Typus der konkreten Anlagen zu haben.

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist die Anwendung von pauschalen Kriterien auf bestehende WEA-Standorte nicht sachgerecht ist, da dort die Auswirkungen von WEA bereits detailliert geprüft wurden (Urteil des BVerwG vom 24.01.2008 Az. 4 CN 2.07, Rn. 16).

Im vorliegenden Fall ist es gemeindlicher Wille den Anwohner dennoch einen Vorsorgeabstand von 300 m zuzubilligen und gleichzeitig die bestehenden Anlagen planungsrechtlich "einzufangen".

Dies geschieht auch vor dem Hintergrund des Nachweises der Windkraft im Stadtgebiet von Billerbeck substanziell Raum zu geben.

Gelingt es nicht die substanzielle Chance durch die Ausweisung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Billerbeck nachzuweisen, muss die Kommune auf die Ausweisung von Konzentrationszonen verzichten. Dann ist im gesamten Stadtgebiet die Errichtung von WEA als nach § 35 Abs. 1 S. 5 BauGB privilegierte Bauvorhaben denkbar, soweit sie die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Eine räumliche Steuerung durch die Stadt Billerbeck ist nicht mehr möglich.

Sollte in der Konzentrationszone 4 eine neue WEA gebaut oder repowert werden, ist für diese geplante Anlage selbstverständlich ein bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem dann u. a. auch der Nachweis zu erbringen ist, dass von der konkret geplanten WEA keine unzulässigen Lärmemissionen ausgehen und auch keine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung für benachbarte Wohnnutzer entstehen.

4. Frage einer Bürgerin zum Thema Infraschall und WEA, Hinweis auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse der physikalisch-technischen Bundesanstalt zum Thema Infraschall.

Das Windenergie Handbuch von Monika Agatz, 2014 gibt einen guten Überblick über das Thema WEA und Infraschall:
Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als "Druck auf den Ohren" oder pulsierende Empfindung

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bille	erbeck "Konzentrationszonen für die Windenergie" Abwägung Seite 24 von 27
35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bille	wahrgenommen. Die Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5% der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle – reagieren Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LTU 2000, LUNG 2010]. Off liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt
	werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2014] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im
	Nahbereich der WEA (< 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab
	etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an oder ausgeschaltet wurde
	Bei WEA ist zusätzlich zu berücksichtigten, dass der Wind selbst ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden. Weitere typische

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck "Konzentratic	onszonen für die Windenergie" Abwägung Seite 25 von 27					
	Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthalten Infraschallanteile), häusliche Quellen wie z.B. Waschund Spülmaschinen oder auch Meeresrauschen. Das Infraschallmessprojekt der LUBW umfasst auch den Straßenverkehr, innerstädtischen Hintergrundlärm und Fahrzeuginnnengeräusche als Vergleich zu WEA, wobei die Fahrzeuginnengeräusche die deutlich höchsten Infraschallpegel zeigten [LUBW 2014]. Infraschall ist also ein ubiquitäres Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA. Infraschall und tieffrequente Geräusche von Industrieanlagen (Lüfter, Verdichter, Motoren u.a.) können bekannterweise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Diese Situationen sind sowohl von der Charakteristik der Schallquellen als auch von den geringen Abständen zwischen Quelle und Immissionsaufpunkt (ggf. sogar bauliche Verbundenheit) nicht vergleichbar mit der Immissionssituation bei WEA.					
	Nach der gängigen Rechtsprechung stellt Infraschalll unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umweltwirkung dar. Infraschallimmissionen von WEA liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle.					
	Die neuesten Erkenntnisse der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) bezogen auf Infraschall beziehen sich auf ein internationales Kooperationsprojekt die Grenzbereiche des Hörens (Infra- und Ultraschall) untersucht. Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Mensch offenbar tiefere Töne als bislang angenommen wahrnimmt. Weitere Untersuchungen sind erforderlich, um Schutzbestimmungen für die Grenzbereiche des Hörens zu definieren.					
	Bislang gibt es keine gesetzlichen Normen bezogen auf Infraschall und WEA.					
5. Einwender 2 (06.10.2015)						
gegen die Ausweisung einer Windzone Osthellermark unterhalb des Napoleonweg / östlich L580 legen wir Widerspruch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.					
ein. Eine Windkraftanlage lediglich in einem Abstand von 300 m ist, unter	Es geht nicht um die Errichtung einer WEA im Abstand von 300m zu dem Wohngebäude Osthellermark 20, sondern vielmehr um					

Berücksichtigung **auch** des Höhenunterschiedes, zu unserem Wohngebäude Ostheilermark 20 unzulässig.

Die aufgezeigten Pläne sind völlig unzureichend. Es fehlt an einer ausreichenden Identifizierbarkeit des Windfeldes.

Eine ordnungsgerhäße Benachrichtigung hinsichtlich der Baugenehmigung der Windkraftanlage am Napoleonweg hat nicht stattgefunden. Bereits die vorhandene Anlage erzeugt bei entsprechenden Windverhältnissen eine unzumutbare Lärmbelästigung. Die Naturschutzgrundlagen im Bereich Osthellermark 20 werden bereits durch die vorhandene Windkraftanlage am Napoleonweg erheblich und schwerwiegend in unzumutbarer Weise gestört, wie auch die Wohnverhältnisse Osthellermark 20.

Wir erwarten rechtsmittelfähigen Bescheid, sofern die Planung weiter vorangetrieben wird

Im Übrigen wird auf die Unzulässigkeit von Windkraftanlagen unter 500 m zu Wohngebäuden nach Maßgabe der Rechtsprechung der oberen Verwaltungsgerichte hingewiesen.

die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck.

Nach gemeindlichem Willen sollen an diesem Standort die bestehenden Anlagen planungsrechtlich eingefangen werden und es soll den Anwohnern hier ein Vorsorgeabstand von 300 m zugebilligt werden, obwohl nach der aktuellen Rechtsprechung die Anwendung von pauschalen Kriterien auf bestehende WEA-Standorte nicht sachgerecht ist, da dort die Auswirkungen von WEA bereits detailliert geprüft wurden (Urteil des BVerwG vom 24.01.2008 Az. 4 CN 2.07, Rn. 16).

Da eine Windkraftanlage samt Rotor nicht über die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen hinausragen darf, werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.

Um die Vorgaben der TA Lärm hinsichtlich auftretender Schallimmissionen erfüllen zu können, kann es im Einzelfall erforderlich sein, noch größere Abstände von benachbarten Wohngebäuden einzuhalten; ggf. kommt aber auch ein schalloptimierter Nachtbetrieb für die Anlagen in Frage. Der Schutz der benachbarten Anwohner vor Schall- und auch Schattenschlagimmissionen wird jedenfalls im Genehmigungsverfahren durch die Vorlage entsprechender

Prognosegutachten sichergestellt, die vom Kreis Coesfeld als Genehmigungsbehörde geprüft werden.

Sollte in der Konzentrationszone 4 eine neue WEA gebaut oder repowert werden, ist für diese geplante Anlage ein bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastung dann u. a. auch der Nachweis zu erbringen ist, dass von der konkret geplanten WEA keine unzulässigen Lärmemissionen ausgehen und auch keine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung für benachbarte Wohnnutzer entstehen. In diesem Genehmigungsverfahren werden auch alle natur- und artenschutzrechtlichen Sachverhalte geprüft. Eine Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte zur

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck "Konzentrationszone	en für die Windenergie" Abwägung Seite 27 vo	n 27
	Unzulässigkeit von WEA im Abstand von unter 500 gelegenen Wohnbebauung liegt nicht vor.	m zur nächst